

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 29. September

1926

Inhalt. Zweites Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung (S. 285). — Verordnung betreffend Außerkrafttreten des Gesetzes vom 25. Mai 1926 (S. 290). — Beitritt von San Marino und Kanada zum internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen (S. 290). — Zulassung des diplomatischen Weges durch das Fürstentum Monaco bei Uebermittlung von Rechtshilfsersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen fallen (S. 291).

61 Volkstag und Senat haben in den in Artikel 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen das folgende Gesetz beschlossen, das nachstehend verkündet wird:

Zweites Gesetz

über den Ausgleich der Geldentwertung. Vom 28. 9. 1926.

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts, welche die Zahlung einer bestimmten in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben oder gehabt haben, soweit sie durch den Verfall der Währung des Deutschen Reichs entwertet sind.

Der Anwendung dieses Gesetzes steht die Umwandlung der Ansprüche gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Gesetzbl. S. 1299) in Guldenforderungen nicht entgegen.

Ausgeschlossen sind solche Ansprüche, die nach dem 18. Dezember 1923 begründet sind.

Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Gebiet vor der Bildung der Freien Stadt Danzig über deren heutiges Gebiet hinausging, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit ausgeglichen, als ihre Erfüllung von der Freien Stadt Danzig für sich selbst oder für die unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen wird. Bis zur Entscheidung über die Übernahme der Erfüllung können solche Ausgleichsansprüche nicht geltend gemacht werden.

§ 2.

Der Verpflichtung zum Ausgleich durch die Schuldner unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art:

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallaften,
2. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Bahneinheiten,
3. Forderungen, für die eine Hypothek, ein Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht bestellt ist,
4. Pfandbriefe und Rentenbriefe von Grundkreditanstalten,
5. andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
6. Guthaben bei öffentlichen Sparkassen,
7. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen.

Auf die in Ziffer 1—3 bezeichneten Ansprüche findet dieses Gesetz Anwendung, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegen ist oder, soweit es sich um ein Schiffspfandrecht handelt, das belastete Schiff in ein Schiffsregister Danziger Gerichte eingetragen ist.

§ 3.

Für Ansprüche der im § 2, Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art ist ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zins- und Tilgungsbeträge.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1919 begründet sind, der Nennbetrag. Bei später begründeten Ansprüchen ist der Tag der Begründung maßgebend; bei Vorhandensein eines der im § 2, Ziffer 3 aufgeführten Ansprüche entscheidet der Tag der Begründung des Schuldverhältnisses. Handelt es sich jedoch um Ansprüche, die nach dem 1. Januar 1919 durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben sind, so ist der Berechnung des Goldmarkbetrages der Erwerbspreis

zugrunde zu legen. Für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche für eine Kreditanstalt bestellt sind, die Hypothekenpfandbriefe ausgegeben hat, ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages jeweils der 2. Januar des Jahres maßgebend, in welchem die Eintragung erfolgt ist.

Der Goldmarkbetrag wird, soweit nicht der Nennbetrag des Anspruchs als Goldmarkbetrag gilt, dadurch festgestellt, daß der gemäß Absatz 2 sich ergebende Markbetrag nach dem letzten auf Grund der amtlichen Danziger Kurse für Auszahlung New-York errechneten Mittelfurs des nordamerikanischen Dollars in Goldmark umgerechnet wird. Soweit Danziger Kurse nicht notiert sind, sind die entsprechenden Berliner Kurse maßgebend. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, bestimmt der Senat den maßgebenden Börsenkurs.

Der so ermittelte Goldmarkbetrag erhöht sich um 15 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1919, um 30 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1919, um 45 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1920, um 60 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1921, um 105 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1922, um 90 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1923, um 30 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. September bis 18. Dezember 1923 begründet oder erworben ist.

Der Ausgleichsbetrag hat den dinglichen Rang des auszugleichenden Rechts. Er ist, sofern das auszugleichende Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuch, Bahngrundbuch oder Schiffsregister einzutragen. Auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen.

Bei Ansprüchen, für die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein Ausgleich zu leisten ist, wird unbeschadet der Vorschrift des § 7, dem Schuldner eine Zahlungsfrist derart gewährt, daß der Kapitalbetrag frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge, soweit sie für den Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind, an den jeweiligen Zahlungsterminen für die laufenden Zins- und Tilgungsbeträge mit diesen in gleichmäßigen Teilen bis zum 1. Oktober 1926 abzutragen sind.

§ 4.

Nach allgemeinen Vorschriften ist, sofern dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, eine Abweichung von dem Ausgleichsbetrage (§ 3, Absatz 1) zulässig:

1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen beruht;
2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter Ehegatten, auch wenn sie geschieden sind, oder unter Eltern und Kindern beruht, sofern der Gläubiger zum Kreise der Auseinandersetzungsbeteiligten oder ihrer Erben gehört;
3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1911 begründet worden ist, und die noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.

In den Fällen des Absatz 1, Ziffer 1 bis 3 ist ein von den Vorschriften des § 3 abweichender Ausgleich nur zulässig, wenn er vor dem 1. Oktober 1925 bei dem Grundbuchamt beantragt ist. Im Streitfalle entscheidet das ordentliche Prozeßgericht. Das Gericht hat insbesondere die Zins- und Zahlungsbedingungen und das Rangverhältnis festzusetzen.

Auf Antrag eines der beiden Teile ist ein Widerspruch einzutragen.

§ 5.

Hypotheken und Grundschulden, welche dem Eigentümer des Grundstücks zustehen, werden nach Maßgabe des § 3 umgerechnet.

§ 6.

Für Ansprüche der im § 2, Ziffer 4 und 5 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Pfandbriefe von Grundkreditanstalten, ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 15 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zinsbeträge.

Der Ausgleichsbetrag beträgt bei Stadtanleihen 25 Gulden für 100 Goldmark,

1. wenn sie sich vor dem 1. Juni 1919 im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen oder seiner Erben befanden;
2. wenn der Erwerb der Stücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Vormündern, Stiftungen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt ist.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Pfandbriefen und Rentenbriefen von Grundkreditanstalten, sowie anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag. Ist die Ausgabe nach dem 1. Januar 1918 erfolgt, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag der Ausgabe maßgebend; die Grundsätze des § 3 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Nach dem 11. Mai 1925 ist die Tilgung von Ansprüchen durch Rückzahlung in Pfandbriefen und Rentenbriefen nicht mehr zulässig.

§ 7.

Die Zahlung der gemäß §§ 3 und 6 ausgeglichenen Kapitalbeträge, welche fällig sind oder bis zum 30. Juni 1926 fällig werden, wird auf Verlangen des Schuldners bis zum 31. Dezember 1931 gestundet. Der Schuldner muß ein solches Verlangen dem Gläubiger schriftlich mitteilen; die Mitteilung muß dem Gläubiger bis zum 11. April 1926 zugegangen sein. Auf Antrag des Schuldners ist ein entsprechender Vermerk im Grundbuch, Bahngrundbuch oder Schiffsregister kostenfrei einzutragen. Auf Antrag des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen. Ist der persönlich Verpflichtete ein anderer als der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffs oder der belasteten Bahneinheit, so stehen diese Rechte auch dem Eigentümer zu.

Wird von dem Rechte der Stundung Gebrauch gemacht, so erhöht sich der am 1. Januar 1932 zu zahlende Betrag in den Fällen des § 2 Ziffer 1 bis 3 auf 50 Gulden, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 und 5 auf 30 Gulden für je 100 Goldmark. Von dem gemäß §§ 3 und 6 errechneten Kapitalbetrag sind bis zum 31. Dezember 1931 die vereinbarten Zinsen zu zahlen; sind keine Zinsen vereinbart, so ist der Betrag mit 3% zu verzinsen. Bis zum gleichen Zeitpunkt ruht die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen.

Bei Realkasten und Rentenschulden erhöhen sich vom 1. Januar 1932 der Ablösungsbetrag und die wiederkehrende Leistung auf den Betrag von 50 Gulden für je 100 Goldmark.

Die Erhöhung des Betrages gemäß Absatz 2 und 3 nimmt an dem dinglichen Range des ausgleichenden Rechtes teil, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur dann, wenn der Eigentümer des Grundstücks, des Schiffs oder der Bahneinheit die Stundung verlangt.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 8.

Das Grundbuchamt hat zwecks Eintragung der gemäß § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Vermerke den Besitzer eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten.

§ 9.

Ansprüche auf Guthaben bei öffentlichen Sparkassen (§ 2, Ziffer 6) werden ausgeglichen, soweit es sich um Spareinlagen handelt, für die Sparkassenbücher ausgegeben sind, wenn der Anspruch auf Ausgleich binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Sparkasse angemeldet wird. Soweit Anmeldungen von Ansprüchen bereits gemäß § 9 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 erfolgt sind, ist eine neue Anmeldung nicht erforderlich. Ausgeglichen werden nur die Kapitalbeträge der Spareinlagen, soweit sie aus der Zeit vor dem 19. Dezember 1923 noch bestehen. Für je 100 Goldmark sind 15 Gulden zu zahlen.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 begründet sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später begründet, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetz für den Tag der Begründung bestimmt ist.

Die Zahlung der Ausgleichsbeträge kann nicht vor dem Zeitpunkt verlangt werden, in dem die nach Absatz 4 zu bildende Ausgleichsmasse hierfür ausreicht.

Zur Deckung der aus Absatz 1 für die Sparkassen entstehenden Verpflichtungen wird eine besondere Ausgleichsmasse gebildet, welche von dem sonstigen Vermögen der Sparkassen und Vermögen der Sparer gesondert zu verwalten ist. Dieser Ausgleichsmasse werden zugeführt:

1. das nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Ausgleich entstehende Vermögen der Sparkassen,
2. der ganze sachungsmäßige Reingewinn, den die Sparkasse vom Beginn des Geschäftsjahres 1924 bis zum 31. Dezember 1930 erzielt, von diesem Zeitpunkt an 50% des sachungsmäßigen Reingewinns,
3. 50 v. H. des bilanzmäßigen Vermögens der Sparkasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1924.

Bei der Auszahlung von Spareinlagen gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind Ansprüche bis zur Höhe von 300 Gulden vorweg zu berücksichtigen.

Die Verwaltung der Ausgleichsmasse wird der Aufsicht durch den Senat unterstellt.

§ 10.

Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen werden in der Weise ausgeglichen, daß das nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeglichene Vermögen der Versicherungsunternehmen nebst einem aus dem sonstigen Vermögen zu zahlenden Betrag nach näherer Bestimmung des Senats einem Treuhänder überwiesen wird. Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplan zu verwenden. Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel, ob auf Kapital oder Rente.

§ 11.

Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung im Ganzen besteht und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Bei der Frage, ob eine günstigere Regelung vorliegt, sind auch die Bestimmungen über eine Kapital- oder Zinsstundung zu berücksichtigen.

Die Berufung auf ein ausländisches Recht ist ausgeschlossen, wenn durch eine Erklärung des Senats anerkannt ist, daß dessen Regelung des Ausgleichs im Ganzen für den Schuldner nicht günstiger sei.

Die Vorschrift des Absatzes 1 kommt auch zur Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 1. Juni 1924 von einem ausländischen Gläubiger an einen Danziger Staatsangehörigen übertragen worden ist.

§ 12.

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, in den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 die Löschung des Rechtes bewilligt, in den Fällen der Ziffern 3 bis 7 die Zahlung angenommen, so kann ein Ausgleich auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungsbeträge, deren Zahlung ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

§ 13.

Vereinbarungen über einen Ausgleich auch über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus bleiben unberührt und können auch in Zukunft getroffen werden.

Soweit der vereinbarte Betrag den Satz von 30 Gulden für je 100 Goldmark des gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrages nicht überschreitet, findet die Vorschrift des § 3 Absatz 5 Anwendung. Soweit der vereinbarte Betrag diesen Satz überschreitet, nimmt er an dem dinglichen Range des auszugleichenden Rechtes nur teil, wenn der persönliche Schuldner und der Eigentümer des Grundstücks oder Schiffs oder der Bahneinheit dieselbe Person sind und soweit der vereinbarte Betrag den gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrag nicht überschreitet; die Vorschriften des § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 14.

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung erfolgt, können weitergehende Ansprüche auch wegen Verzuges des Schuldners nicht geltend gemacht werden.

§ 15.

Ansprüche aus einem Kontokorrent (laufende Rechnung), die den Saldo als solchen betreffen, werden nicht aufgewertet, desgleichen nicht Ansprüche aus in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Schatzanweisungen und geldähnlichen Zahlungsmitteln, insbesondere dem sogenannten Stadtnotgeld und den sogenannten Stadtschecks, welche von der Freien Stadt Danzig oder ihren Gemeinden ausgegeben worden sind.

§ 16.

Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Das gilt auch für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Erbbaurechtsbestellungen, bei einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteils-, Leibgedings- oder Leibzuchtvertrage begründet sind, selbst wenn es sich um Ansprüche handelt, die unter § 2 fallen.

Ist für Geldleistungen der in Satz 1 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des Ausgleichs der Geldleistung erweitert werden.

§ 17.

Ist ein Ausgleich oder eine Aufwertung durch ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftiges Urteil geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Bezüglich des Ranges eines den Urteilsanspruch sichernden dinglichen Rechtes gilt die Vorschrift des § 3 Absatz 5.

§ 18.

Findet infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 19.

Das Gesetz zum Schutze der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 757) in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 952) wird aufgehoben.

§ 20.

Der Senat wird ermächtigt, über den Ausgleich der Geldwertung bei Ansprüchen des öffentlichen Rechts besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Dieses Gesetz erhält rückwirkende Kraft seit dem 11. April 1925.

Das bisherige Gesetz über den Ausgleich der Geldwertung vom 7. April 1925 (Gesetzbl. S. 111) wird mit Ausnahme des dortigen § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 31) aufgehoben.

Ebenso bleibt das Gesetz vom 3. Mai 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf Deutsche Mark lauten (Gesetzbl. S. 123), unberührt.

§ 22.

Ein Volksentscheid über dieses Gesetz, sowie über sonstige Gesetze und Verordnungen, die zur Regelung des Ausgleichs der Geldwertung bestimmt sind, findet nicht statt.

Die in der Verfassung vorgesehenen Rechte des Völkerbundes sind gewahrt.

Danzig, den 28. September 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Volkmann.

Anlage zum Ausgleichsgesetz.

Zeit	Wert von Papiermark	in Goldmark nach Verordnung des Senats vom 5. Mai 1925	Zeit	Wert von Papiermark	Goldmark nach dem Monats- durchschnitt
1918			1920		
Januar — Juni . . .	10,—	8,—	Januar	100,—	6,47
Juli	10,—	7,14	Februar	100,—	4,24
August	10,—	6,90	März	100,—	5,06
September — Oktober	10,—	6,45	April	100,—	7,04
November	10,—	5,71	Mai	100,—	9,10
Dezember	10,—	5,—	Juni	100,—	10,73
1919			Juli	100,—	10,64
Januar	10,—	5,13	August	100,—	8,80
Februar	10,—	4,65	September	100,—	7,24
März	10,—	4,—	Oktober	100,—	6,16
April	10,—	3,33	November	100,—	5,52
Mai	10,—	3,28	Dezember	100,—	5,75
Juni	10,—	2,99	1921		
Juli	10,—	2,78	Januar	100,—	6,43
August	10,—	2,22	Februar	100,—	6,85
September	10,—	1,75	März	100,—	6,73
Oktober	10,—	1,56	April	100,—	6,61
November	10,—	1,10	Mai	100,—	6,74
Dezember	10,—	0,90	Juni	100,—	6,06

Zeit	Wert von Papiermark	Goldmark nach dem Monats- durchschnitt	Zeit	Wert von Papiermark	Goldmark nach dem Monats- durchschnitt
1921			1923		
Juli	100,—	5,48	März 1.—10. . .	"	1,94
August	100,—	4,98	11.—20. . .	"	2,02
September	100,—	4,03	21.—31. . .	"	2,02
Oktober	100,—	2,83	April 1.—10. . .	"	1,98
November	100,—	1,61	11.—20. . .	"	1,74
Dezember	100,—	2,22	21.—30. . .	"	1,44
1922			May 1.—10. . .	"	1,16
Januar	100,—	2,22	11.—20. . .	"	0,94
Februar	100,—	2,04	21.—31. . .	"	0,72
März	100,—	1,49	Juni 1.—10. . .	100 000,—	5,48
April	100,—	1,45	11.—20. . .	"	3,70
May	100,—	1,45	21.—30. . .	"	2,95
Juni	100,—	1,32	Juli 1.—10. . .	"	1,95
Juli	1 000,—	8,57	11.—20. . .	"	1,73
August	1 000,—	3,73	21.—31. . .	"	0,61
September	1 000,—	2,87	August 1.—10. . .	1 Million	1,72
Oktober	1 000,—	1,32	11.—20. . .	"	1,28
November	10 000,—	5,95	21.—31. . .	"	0,63
Dezember	10 000,—	5,54	September 1.—10. . .	100 Millionen	14,67
1923			11.—20. . .	"	3,45
Januar 1.—10. . .	10 000,—	4,81	21.—30. . .	"	2,72
11.—20. . .	"	2,68	Oktober 1.—10. . .	1 Milliarde	4,216
21.—31. . .	"	1,44	11.—20. . .	"	0,544
Februar 1.—10. . .	"	1,11	21.—24. . .	"	0,05185
11.—20. . .	"	1,83			
21.—28. . .	"	1,86			

62

Verordnung

**betreffend Außerkrafttreten des Gesetzes vom 25. Mai 1926 — Gesetzbl. S. 147 —
vom 28. 9. 1926.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend Aussetzung gerichtlicher Verfahren in Aufwertungsangelegenheiten vom 25. Mai 1926 wird hiermit verordnet:

Das Gesetz betreffend Aussetzung gerichtlicher Verfahren in Aufwertungsangelegenheiten vom 25. Mai 1926 tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes betreffend den Ausgleich der Geldentwertung außer Kraft.

Danzig, den 28. September 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Volkmann.

63

Beitritt

von San Marino und Kanada zum internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen.

Dem internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 sind beigetreten:

San Marino am 21. April 1926.

Kanada am 23. Mai 1924.

Das genannte Abkommen ist ratifiziert worden von:

Rumänien am 7. Juni 1926 (vergl. Gesetzbl. S. 230).

Danzig, den 2. September 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Schwarz.

Z u l a s s u n g

des diplomatischen Weges durch das Fürstentum Monaco bei Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen fallen.

Für die im Artikel 3 des Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, hat das Fürstentum Monaco den diplomatischen Weg zugelassen.

Danzig, den 2. September 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Schwarz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.

